



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter den Kindern gleich vertheilt

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

derselben mit seinem Dienstvolke keine Beyhülfe und Handdienste leistet, auch ihre Magd ihm dazu nicht abfolgen zu lassen, sondern zu ihrem besondern Gebrauche daheim zu behalten."

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die ganz zurückgefallenen Leibzuchtsländereyen *cum fructibus nondum perceptis* restituiren.

Erkenntniß der Regierungs = Canzley vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beyden Töchter der verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bey der Lage wider die Windmeyern 2c.

„Daß es, was den Rückfall der Leibzucht betrifft, bey dem schon in resol. vom 2. August fol. 19 act. in diesem Puncte bestätigten Amtsbescheide vom 18. Jul. dieses Jahrs lediglich zu belassen, und Klägerinnen also das Leibzuchts Haus und die Leibzuchtsländerey *cum fructibus nondum perceptis*, und also mit dem, vom verstorbenen Leibzüchter ausgefäeten, Rocken gegen Vergütung der Einsaat einzuräumen schuldig seyen 2c.“

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter seine Kinder gleichmäßig vertheilt. Es versteht sich zwar dieses von selbst; indessen ist vorgedachter Bescheid ad N. 3. auch hierauf erstreckt.

„Sind die, über die erwähnten zu restituirenden Mobilien und Mopentien vom verstorbenen Leibzüch-

züchter hinterlassenen Sachen unter dessen Kindern gleich zu theilen."

Hiermit stimmt auch die Verordnung über die Gütergemeinschaft von 1786 in §. 4. völlig überein, da darinn das Nöthige wegen der Errungenschaft sehr genau bestimmt ist.

Auf diesem Grundsätze beruhet auch das Erkenntniß des Hofgerichts vom 17. Octob. 1798 in Sachen des Halbspänners Mittelste Klocke N. 37. zu Röntrup, Amts Barenholz, gegen die Kinder der verstorbenen Leibzüchterin.

§. III. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers hinlänglich, und sie kann von der Meyerin, weil sie nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht angefochten werden.

Ueber diesen Gegenstand wurde bey dem Amte Schötmar im Jahre 1796 zwischen dem Meyer zu Lockhausen und der Witwe des Meyers daselbst ein Rechtshandel geführt, der aber wider letztere entschieden ist. Das Amt hat bey dieser Gelegenheit viele *praejudicia* aus den Jahren 1745, 1749, 1754, 1780 und 1782 hergebracht, und vorzüglich dadurch seine Bescheidung gerechtfertigt.

§. II2. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden, wenn gleich Sachen darunter sind, die eigentlich nicht zur Substanz einer Bauerstätte gehören, z. B. eine Hand-Grümmühle.

Hiers